

Satzung

**Sportgemeinschaft
Deutsche Bank Deutschland e.V.**

Inhalt

A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit

B. Verbandsmitgliedschaften

- § 4 Dachverband

C. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Mitglieder des Vereins und Grundsätze zur Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Verlust der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Beitragswesen

D. Die Organe des Vereins

- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern
- § 13 Wahlen und Beschlussfassung des Vereinsorgane, Protokoll
- § 14 Delegiertenversammlung
- § 15 Präsidium
- § 16 Erweiterter Vorstand
- § 17 Beirat

E. Gliederungen und Struktur des Vereins

- § 18 Grundsätze
- § 19 Rechtliche Stellung der örtlichen Gliederung
- § 20 Delegierte für die Regionaltagung
- § 21 Kassen und Finanzwesen
- § 22 Vertretung der örtlichen Vereine nach außen
- § 23 Beiträge an die örtlichen Vereine
- § 24 Regionaltagungen

F. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins

- § 25 Die Vereinsjugend

G. Vereinsleben

- § 26 Vereinsordnungen
- § 27 Datenschutz
- § 28 Satzungsänderung
- § 29 Kassenprüfung und Revision

H. Schlussbestimmungen

- § 30 Auflösung und Vermögensanfall
- § 31 Gültigkeit dieser Satzung

A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

Präambel

Der Verein ist die Dachorganisation aller örtlichen Betriebssportgruppen innerhalb des Konzerns der Deutschen Bank Deutschland und vereinigt diese örtlichen Organisationen mit dem Ziel, allen Mitarbeitern und Angehörigen ein umfassendes sportliches und kulturelles Angebot anzubieten.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Deutsche Bank Deutschland“ (nachfolgend als „**Verein**“ bezeichnet).
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des AG Frankfurt/M. eingetragen werden.
- (4) Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins

„Sportgemeinschaft Deutsche Bank Deutschland e.V.“

- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Vereinsfarben sind weiß/blau.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt folgende Vereinszwecke:
 - a) Der Verein fördert den Sport, insbesondere den Breitensport, und die Gesundheit seiner Mitglieder.
 - b) Der Verein fördert die Jugendhilfe und die Jugendarbeit.
 - c) Der Verein fördert künstlerische und kulturelle Aktivitäten und Maßnahmen.
- (2) Die Vereinszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Bereitstellung von Sportanlagen,
 - b) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Anbieten von Gesundheitskursen,
 - c) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - d) den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
 - e) Pflege des Liedgutes und Chorgesangs durch
 - regelmäßige Übungsstunden
 - Auftritte in der Öffentlichkeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

B. Verbandsmitgliedschaften

§ 4 Dachverband

Der Verein ist Mitglied des Hessischen Landessportbundes (WLSB), der angeschlossenen Fachverbände, deren Sportarten er betreibt, und der kulturtreibenden Vereinigungen, deren Satzungen er anerkennt. Der Verein ist Mitglied des Betriebs-sportverbandes Deutschland (BSV), dessen Satzung er anerkennt.

C. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitglieder des Vereins und Grundsätze zur Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - c) Fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die Mitarbeiter, Pensionäre und Frührentner der Deutschen Bank sind, sowie deren Ehepartner/Lebensgefährten und deren Familienangehörige. Minderjährige sind dabei eingeschlossen und jeder andere.
- (3) Außerordentliche Mitglieder des Vereins können juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts werden, die als gemeinnützig anerkannt sind.

- (4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben kein Stimmrecht.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der örtlichen Vereine durch die Delegiertenversammlung ernannt.
- (6) Jedes Mitglied erwirbt eine einheitliche Mitgliedschaft im Verein, die unabhängig vom Wohnsitz Gültigkeit behält. Die Mitgliedschaft kann nur über einen örtlichen Verein des Vereins erworben werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des örtlichen Vereins („Regionalitätsprinzip“).
- (2) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist von dem/n gesetzlichen Vertreter/n zu genehmigen.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist schriftlich mitzuteilen, bedarf aber keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung der Delegiertenversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b) Streichung von der Mitgliederliste;
 - c) Ausschluss aus dem Verein;
 - d) durch Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des örtlichen Vereins. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich.
- (3) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß § 9 der Satzung in Verzug ist.
- (4) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Be-

schluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand des Vereins.
- (2) Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Regelungen des Vereins oder gegen die Regelungen des BSV oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
 - b) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt.
 - c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.
- (3) Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich per eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den örtlichen Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die des örtlichen Vereins, sowie bestehende Vereinsordnungen und Beschlüsse als verbindlich an und unterwirft sich diesen.

§ 10 Beitragswesen

- (1) Der Verein erhebt von den ordentlichen Mitgliedern die vom Vorstand beschlossenen Beiträge, Umlagen und Gebühren.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der bis zum 1. April eines jeden Jahres zu zahlen ist. Der Jahresbeitrag wird direkt an den Verein entrichtet. Die Zahlung erfolgt im Wege des Lastschriftverfahrens vom Privatkonto des Mitglieds. Zu diesem Zweck hat der Verein einen Anspruch gegen jedes Mitglied auf Erteilung einer Einzugsermächtigung. Die Einzugsermächtigung ist gegenüber dem Verein schriftlich mit dem Aufnahmeantrag zu erteilen.

- (3) Der Vorstand ist in Einzelfällen auf schriftlichen Antrag berechtigt, einem Mitglied die Zahlung von Beiträgen und Umlagen zu stunden.
- (4) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben).

In diesem Fall kann die Delegiertenversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Delegierten zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

- (5) Zur Regelung von Einzelheiten des Beitrags- und Gebührenwesens ist der Vorstand berechtigt, eine Finanz- und Beitragsordnung zu erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (6) Ehrenmitglieder sind von den Beitragspflichten befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (7) Die örtlichen Vereine sind befugt, neben den Beiträgen an den Verein für den örtlichen Verein zusätzliche Beiträge, Umlagen und Gebühren für die örtlichen Mitglieder zu beschließen. Die Einzelheiten dazu sind in der Satzung des örtlichen Vereins zu regeln.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) das Präsidium (Vorstand nach § 26 BGB),
- c) der erweiterte Vorstand und
- d) der Beirat.

§ 12 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern

- (1) Die Amtsdauer der gewählten Organmitglieder beträgt vier Jahre, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Delegiertenversammlung kommissarisch zu besetzen.

- (3) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
- (4) Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (5) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (6) Alle Organmitglieder erhalten einen Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Das nähere dazu regelt die Finanz- und Reisekostenordnung des Vereins.
- (7) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (8) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 13 Wahlen und Beschlussfassung der Vereinsorgane, Protokoll

- (1) Bei Wahlen und Beschlussfassungen der Organe, Gremien und Ausschüsse des Vereins erfolgt die Abstimmung mit der absoluten Mehrheit der erschienenen Delegierten bzw. Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Ausschlaggebend sind nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.
- (2) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Über alle Sitzungen der Organe sind Protokolle zu fertigen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (4) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist die Person gewählt, welche die absolute Mehrheit der erschienenen Delegierten auf sich vereinigt.
- (5) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (6) Kann im Rahmen der Wahlvorgänge eine Organfunktion nicht besetzt werden, so können weitere Wahlvorgänge beschlossen werden. Für diese gelten die allgemeinen Grundsätze.

§ 14 Delegiertenversammlung (DV)

A. Grundsätze

- (1) Die DV des Vereins findet jährlich statt.
- (2) An dieser sind teilnahmeberechtigt:
 - a) der Vorstand des Vereins,
 - b) die Delegierten der Regionen Nord, Ost, Nordwest, West, Mitte, Südwest und Süd,
 - c) der Ehrenvorsitzende.
- (3) Die Delegierten und ihre Stellvertreter werden auf den jeweiligen Regionaltagungen des Vereins gewählt. Jede Region entsendet für jede angefangene 500 Mitglieder einen Delegierten. Maßgebend ist die Mitgliederzahl am 1. Januar.
- (4) Die Delegierten müssen schriftlich bevollmächtigt sein und diese Vollmacht bei der DV vorlegen.

B. Durchführung

- (1) Die DV wird vom Vorstand des Vereins einberufen. Die Leitung der DV wird durch Beschluss der Versammlung festgelegt.
- (2) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung an die Delegierten. Die Frist berechnet sich mit dem Tag der Absendung der Einberufung an die letzte bekannte Anschrift des Delegierten.
- (3) Der Einberufung sind die Tagesordnung für die DV und die erforderlichen Antragsunterlagen beizufügen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der DV beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Eingehende Anträge müssen den Delegierten bis eine Woche vor der DV den Delegierten bekanntgegeben werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (5) Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die per Beschluss der DV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Delegierten der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsantrag nicht statthaft.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene DV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

C. Außerordentliche DV

- (1) Eine außerordentliche DV findet statt, wenn
 - a) der Vorstand des Vereins die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aufgrund eines wichtigen Ereignisses für erforderlich hält,
 - b) die Einberufung von einem Zehntel der Delegierten schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer entsprechenden Begründung verlangt wird.
- (2) Im übrigen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung.

D. Zuständigkeiten und Aufgaben

- (1) Die DV ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Regelmäßig zu behandelnde Punkte der DV sind:
 - a) Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht
 - c) Arbeits- und Haushaltsplan des Vorstandes für das kommende Jahr
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Erforderliche Neuwahlen bzw. Bestätigung von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern.

§ 15 Präsidium

A. Grundsätze

- (1) Das Präsidium ist der Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB und besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden als Mitglied des Personalbereichs (Human Resources) der Deutschen Bank AG, Zentrale Frankfurt
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Leiter Betriebssport Deutschland)
 - c) einem vom Konzernbetriebsrat Deutsche Bank AG gewählten Mitglied.
- (2) Jeweils zwei der Präsidiumsmitglieder gemäß Absatz (1) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Das Präsidium ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können die Aufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch entgeltlich im Rahmen eines Dienstvertrages durch ein Präsidiumsmitglied ausgeübt werden.

- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

B. Arbeitsweise des Präsidiums

- (1) Ernennung der Präsidiumsmitglieder;
- a) Der 1. Vorsitzende wird von der Deutschen Bank AG im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins ernannt und nicht von der DV gewählt.
 - b) Der 2. Vorsitzende als Leiter Betriebssport Deutschland wird von der Deutschen Bank AG bestimmt und nicht von der DV gewählt.
 - c) Das 3. Mitglied wird vom Konzernbetriebsrat Deutsche Bank AG bestimmt und nicht von der DV gewählt.
- (2) Scheidet während der Amtszeit eines der Präsidiumsmitglieder aus, so ist die entsendende Stelle befugt, einen Nachfolger zu benennen.
- (3) Die Präsidiumsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis die entsendende Stelle eine neue Entscheidung über eine weitere Amtsperiode oder einen neuen Nachfolger getroffen hat.
- (4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Präsidiums ist unzulässig.
- (5) Der Ehrenvorsitzende kann beratend zu den Präsidiumssitzungen zugezogen werden.
- (6) Das Präsidium ist ermächtigt, sich für die internen Angelegenheiten eine Geschäftsordnung zu geben.

C. Grundsätze für den 2. Vorsitzenden als Leiter Betriebssport

- (1) Der 2. Vorsitzende nimmt kraft seiner Stellung als Leiter Betriebssport die Aufgaben hauptamtlich wahr und leitet die Geschäftsstelle des Vereins.
- (2) Die Angestellten des Vereins sind ihm fachlich und disziplinarisch unterstellt.
- (3) Der 2. Vorsitzende führt die laufenden und allgemeinen Vereinsgeschäfte und ist in dieser Funktion besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB. Die Einzelheiten, die Aufgaben und die Vertretungsbefugnis regelt das Präsidium in seiner Geschäftsordnung.

D. Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums

- (1) Das Präsidium leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert. Es ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den örtlichen Vereinen zugewiesen sind.
- (2) Das Präsidium ist ermächtigt, Referenten und Ausschüsse befristet/unbefristet oder projektbezogen zu berufen.
- (3) Sämtliche kostenrelevanten Entscheidungen mit Auswirkung auf den Haushalt des Vereins im personellen Bereich (hauptamtlich oder ehrenamtlich) obliegen ausschließlich dem Präsidium.

§ 16 Erweiterter Vorstand (EV)

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Präsidium und
 - b) den 7 Vertretern der Regionen Nord, Ost, Nordwest, West, Mitte, Südwest und Süd.
- (2) Die Vertreter der Regionen werden auf den Regionaltagungen gewählt, wobei der Vertreter vom jeweiligen Hauptstandort der Region kommen sollte.
- (3) Der EV wird vom Präsidium einberufen und tagt in der Regel zwei mal im Jahr.
- (4) Regelmäßig zu behandelnde Themen des e.V. sind:
 - a) Bericht über die sportliche Entwicklung der Region
 - b) Organisation und Begleitung der Vor- und Gesamtbankturniere
 - c) Weiterentwicklung des sportlichen Angebots.

§ 17 Beirat

- (1) Die Mitglieder des Beirats werden von der Deutschen Bank, HR/Zentrale, im Einvernehmen mit dem Präsidium des Vereins benannt und der Delegiertenversammlung zur Wahl vorgeschlagen.
- (2) Der Beirat setzt sich aus mindestens vier, maximal sechs, leitenden Führungskräften des eigenen oder befreundeten Unternehmen zusammen. Er berät das Präsidium des Vereins im Sinne des Unternehmens und spricht Empfehlungen aus.
- (3) Mindestens einmal jährlich, in der Regel vor der Delegiertenversammlung, findet eine gemeinsame Sitzung des Beirates und des Präsidiums statt.
- (4) Der Leiter des Beirats ist in der Regel aus dem Bereich zu stellen, in dem der Leiter Betriebssport Deutschland beschäftigt ist.

- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates beträgt in der Regel vier Jahre.
- (6) Der Beirat berät das Präsidium des Vereins bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele.

E. Gliederungen und Struktur des Vereins

§ 18 Grundsätze

- (1) Der Verein ist ein Gesamtverein mit unselbständigen örtlichen Gliederungen, die „Sportgemeinschaft Deutsche Bank“ (SG DB) heißen und bei jeder Niederlassung der Deutschen Bank und deren Konzerntöchtern bestehen oder gegründet werden können.
- (2) Die örtlichen Vereine führen als Zusatz zu ihrem Namen den Namen der Stadt, in der sie ihren Sitz haben.

§ 19 Rechtliche Stellung der örtlichen Gliederung

- (1) Die örtlichen unselbständigen Vereine haben den Status von nicht rechtsfähigen Zweigvereinen.
- (2) Für die örtlichen Vereine gelten die Grundsätze dieser Satzung.
- (3) Die einzelnen örtlichen Vereine regeln ihre Angelegenheiten selbst, soweit nichts anderes in dieser Satzung vorgesehen ist.
- (4) Die örtlichen Vereine werden durch Vertreter, die nicht BGB-Vorstände sind, geleitet, die durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind.

§ 20 Delegierte für die Regionaltagung

Die örtlichen Vereine wählen auf die Dauer von 4 Jahren einen Delegierten und bis zu vier Stellvertreter für die jeweilige Regionaltagung.

§ 21 Kassen und Finanzwesen

- (1) Die örtlichen Vereine verfügen über eigene Haushaltsmittel, die ihnen zur Verwaltung über den Verein im Rahmen des Haushaltsplans zugewiesen werden. Die Haushaltsmittel werden jährlich neu verhandelt und beschlossen.
- (2) Die örtlichen Vereine können eigene Kassen führen. Diese unterliegen der jährlichen Prüfung durch die Revision des Vereins. Die Prüfungsberichte sind an das Präsidium der SG Deutsche Bank Deutschland weiterzuleiten.

- (3) Zur Aufstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben der unselbständigen örtlichen Untergliederungen mit den Zahlen der SG Deutsche Bank Deutschland zu konsolidieren. Der Jahresabschluss und die Steuererklärungen werden dem zuständigen Finanzamt der SG Deutsche Bank Deutschland zugesandt.
- (4) Die örtlichen Vereine entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel.
- (5) Die örtlichen Vereine sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen zu führen.
- (6) Für die örtlichen Vereine werden vom Verein Unterkonten eingerichtet, die vom Verein geführt werden. Die Haushaltsmittel stehen den örtlichen Vereinen auf den jeweiligen Unterkonten zur Verfügung.
- (7) Die örtlichen Vereine sind nicht befugt eigene Kredite aufzunehmen.
- (8) Für außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Belastungen eines örtlichen Vereins im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans steht ein Solidarfonds zur Verfügung, über dessen Mittel der EV mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder per Beschluss entscheidet.
- (9) Werden den örtlichen Vereinen Spenden- oder Sponsoringmittel zugeleitet, die zweckgebunden für einen örtlichen Verein bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt und ohne Anrechnung auf die Haushaltsmittel dem örtlichen Verein zu.

§ 22 Vertretung der örtlichen Vereine nach außen

- (1) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder den Verein zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Präsidium abgeschlossen werden.
- (2) Der Vorstand des örtlichen Vereins kann Besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB sein. Er ist nur in Abstimmung mit dem Präsidium berechtigt für den Geschäftsbereich seines örtlichen Vereins den Verein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten.

§ 23 Beiträge an die örtlichen Vereine

Unabhängig von den Vereinsbeiträgen können die örtlichen Vereine durch Beschluss der Mitgliederversammlung eigene Beiträge erheben.

§ 24 Regionaltagungen

- (1) An den Regionaltagungen nimmt jeweils ein Delegierter bzw. sein Stellvertreter aus jeder örtlichen Sportgemeinschaft der Region teil. Die Mitglieder des Präsidiums haben ein Teilnahmerecht.
- (2) In den Regionaltagungen hat jeder Delegierte eine Stimme.
- (3) Jeweils im 1. Halbjahr des laufenden Geschäftsjahres finden die ordentlichen Regionaltagungen statt. Sie sind von einem Vorstandsmitglied der Sportgemeinschaft des jeweiligen Hauptstandortes der Region einzuberufen und zu leiten. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen zuvor durch schriftliche Einladung an die örtliche Sportgemeinschaft. Die Einberufung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (=Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift der örtlichen SG.
- (4) Das Protokoll ist spätestens 14 Tage nach der jeweiligen Tagung dem Leiter Betriebssport Deutschland im Original zuzusenden.

F. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins

§ 25 Die Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (3) Der Vereinsjugendleiter/-in bzw. der/die Stellvertreter/- in sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- (4) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- (5) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

G. Vereinsleben

§ 26 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich das Präsidium zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
 - b) Geschäftsordnung für die Untergliederungen
 - c) Finanzordnung;
 - d) Beitragsordnung;
 - e) Wahlordnung;
 - f) Jugendordnung;
 - g) Ehrenordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 27 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf :
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten,

bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 28 Satzungsänderung

- (1) Für eine einfache Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Im übrigen gelten für die Beschlussfassung die allgemeinen Grundsätze in dieser Satzung.
- (2) Für die Änderung der Vereinszwecke ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

§ 29 Kassenprüfung und Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung jeder örtlichen Sportgemeinschaft wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein anderer Prüfer neu zur Wahl ansteht.
- (2) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand – ggf. weiteren Gremien – angehören.
- (3) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des örtlichen Vereins, einschließlich der Spartenkassen und etwaiger Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (4) Die Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen, zu erläutern und an das Präsidium des Dachverbandes weiterzuleiten. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
- (5) Die Prüfung der SG Deutsche Bank Deutschland und die Erstellung des Prüfungsberichtes des Dachverbandes erfolgt durch einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, der auch die Unterlagen beim zuständigen Finanzamt einreicht. Diese Prüfung kann eine vollständige oder stichprobenhafte Überprüfung der örtlichen Untergliederungen beinhalten.

H. Schlussbestimmungen

§ 30 Auflösung und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist und diese rechtzeitig zuvor Gelegenheit hatten, in ihren örtlichen Mitgliederversammlungen dazu einen Beschluss für ihre Delegierten zu fassen.

- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die

Alfred Herrhausen Stiftung Hilfe zur Selbsthilfe

die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 31 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16. Juni 2004 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Nr	Name	Vorname	Beruf	Anschrift	Unterschrift der Gründungsmitglieder
1	Becker	Gerhard	Bankangestellter	Rembrandstr.8, 27798 Hude	
2	Bartoschek	Jürgen	Bankkaufmann	Heilmannstr. 47, 60439 Frankfurt,	
3	Vreden	Rolf	Bankkaufmann	Am Lorsbacher Kopf 8, 65719 Hofheim	
4	Drinkuth	Rita	Bankangestellte	Ickerswarder Str. 44, 40589 Düsseldorf	
5	Elsner	Klaus-J.	Bankkaufmann	Berndesallee 12, 55262 Heidesheim	
6	Kaufmann	Ulrich	Bankkaufmann	Bleichstraße 48, 40878 Ratingen	
7	Störmer	Marlis	Bankkauffrau	Hermann-Löns-Str. 10a, 53840 Troisdorf	
8	Unger	Hermey	Bankangestellte	Goetheplatz 9, 63110 Rodgau	
9	Knodel	Brigitte	Bankkauffrau	Von Behringstr. 57, 42549 Velbert	
10	Lienig	Horst	Steuerberater	Markomannenstr.15, 70435 Stuttgart	